

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung

zwischen dem

Landkreis Uckermark
vertreten durch den Landrat
Herrn Dietmar Schulze

und dem

Landkreis Barnim
vertreten durch den Landrat
Herrn Bodo Ihrke

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) sind die Landkreise Träger des Rettungsdienstes und erfüllen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Um die erforderliche Hilfsfrist gemäß § 8 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV) vom 24. Oktober 2011 (GVBl. II S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBl. II S. 1) einhalten, den Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchführen und den Erfordernissen des § 1 Abs 1, 3 LRDPV in Bezug auf die Nächstes-Fahrzeug-Strategie in der Notfallrettung und des Einsatzes des Notarztes, der den Einsatzort am schnellsten erreichen kann, entsprechen zu können, wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 3 LRDPV folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner beauftragen sich im Sinne des § 5 Abs. 2 GKGBbg gegenseitig mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgRettG.

§ 2 Gewährung der gegenseitigen Hilfe

(1) Gegenseitige Hilfe wird nach Maßgabe verfügbarer Rettungsmittel gewährt.

(2) Die Einbindung der Rettungsfahrzeuge erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 LRDPV.

(3) Der Landkreis Uckermark führt die Aufgabe der Notfallrettung in folgenden Orten des Landkreises Barnim durch:

1. Stadt Joachimsthal (Bahnhof Werbellinsee, Elsenau, Jägerberg, Kienhorst, Miechen, Barendicke, Feriendorf Grimnitzsee, Grimnitz, Joachimsthal, Leistenhaus),
2. Gemeinde Friedrichswalde (Friedrichswalde, Glambeck, Parlow, Pehlenbruch, Redernswalde, Schmelze),
3. Gemeinde Chorin (Brodowin, Buchholz, Parsteinwerder, Pehlitz, Senftenhütte, Senftenthal, Serwest, Weißensee, Zaun),
4. Gemeinde Ziethen (Albrechtshöhe, Försterei Groß-Ziethen, Groß-Ziethen, Klein Ziethen, Luisenfelde, Sperlingsherberge, Töpferberge),
5. Stadt Oderberg (Alte Försterei, Breitefenn, Kolonie Teufelsberg, Maienpfehl, Oderberg, Oderberg-Neuendorf, Steinlager),
6. Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Lunow, Lunower Dammhaus, Stolzenhagen, Vorwerk Steinberg),
7. Gemeinde Schorfheide (Döllner Heide, Klein Dölln),
8. Gemeinde Parsteinsee (Lüdersdorf, Parstein),
9. Gemeinde Althüttendorf (Althüttendorf, Neugrimnitz),
10. Autobahnabschnitte der BAB 11 (AS Joachimsthal bis AS Pfingstberg, AS Joachimsthal bis AS Chorin).

(4) Der Landkreis Barnim führt die Aufgabe der Notfallrettung in folgenden Orten des Landkreises Uckermark durch:

1. Stadt Angermünde (Bölkendorf, Gellmersdorf, Grumsin, Herzsprung, Lindenhof, Luisenthal, Neukünkendorf),
2. Stadt Templin (Döllnkrug, Groß Väter, Klein Dölln, Klein Väter, Wucker),
3. Amt Gerswalde (Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Hohenwalde, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau, Poratz, Ringenwalde).

§ 3 Einsatzgrundsätze

(1) Notfallpatienten sind bereichsübergreifend in das nächste, für die weitere Versorgung geeignete Krankenhaus zu befördern.

Ist zusätzlich zum Rettungstransportwagen (RTW) ein notarztbesetztes Rettungsmittel alarmiert, hat die Besatzung des RTW vor der Beförderung des Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus grundsätzlich das Eintreffen des Notarztes an der Einsatzstelle abzuwarten. Hiervon kann nach direkter Rücksprache mit dem alarmierten Notarzt abgewichen werden, wenn

a) der Patient mit erheblichem Zeitgewinn gegenüber dem voraussichtlichen Beginn der notärztlichen Versorgung und ohne zusätzliche Gefährdung nach Maßgabe der im jeweiligen Landkreis geltenden Notkompetenzen durch die Beförderung einem geeigneten Krankenhaus zugeführt werden kann oder

b) der Notarzt für die Patientenversorgung nicht benötigt wird.

§ 4 Kosten

Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 5 Haftung

Im Fall der Haftung einer Vertragspartei gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 6 Datenaustausch

(1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass Veränderungen im Straßennetz (z.B. Umleitungen) oder von Straßennamen, soweit sie die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeführten Bereiche betreffen, sowie in der Vorhaltung von Rettungsfahrzeugen unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Die Vertragsparteien gleichen jährlich ihre Daten über die durchgeführten Einsätze ab und überprüfen die im § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeführten Bereiche.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der

wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Prenzlau, den

Eberswalde, den

für den Landkreis Uckermark

für den Landkreis Barnim

Dietmar Schulze
Landrat

Bodo Ihrke
Landrat

Bernd Brandenburg
1. Beigeordneter

Carsten Bockhardt
1. Beigeordneter